

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Allgemeiner Teil (GGO I) wurde durch Beschluß der Bundesregierung vom 8. Januar 1958 erlassen. Für ihr Inkrafttreten wurde keine Zeitpunkt bestimmt, da die Bundesministerien schon vorher danach verfahren. Die GGO I gibt allgemeine Grundsätze für den Aufbau der Ministerien, regelt die äußere Form des Geschäftsganges, enthält Bestimmungen zur Dienst- und Hausordnung sowie in ihren Anhängen die Registraturanweisung, die Kanzlei-anweisung, die Dienstkraftfahrzeuganweisung und die Grundsätze für die Beschaffung und Verwaltung von Dienstgerät und Verbrauchsgegenständen.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II) ist durch Beschluß der Bundesregierung vom 1. August 1958 verabschiedet worden. Unterm 10. März 1960 hat die Bundesregierung einige Ergänzungen und Änderungen beschlossen, die in dieser Druckauflage berücksichtigt sind. Auch für die GGO II brauchte kein Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten festgesetzt zu werden, weil sich die Bundesministerien bereits nach den Entwürfen richteten.



Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

Besonderer Teil
(GGO II)



Herausgegeben
vom
Bundesministerium des Innern

1960

Köllen Verlag · Bonn

Inhaltsübersicht

I. Kapitel

Verkehr mit Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht

Seite

1. Abschnitt: Bundestag

1. Titel: Allgemeines

§ 1	Geschäfts- und Hausordnung des Bundestages	10
§ 2	Ausweiskarten für das Bundestagsgebäude	10
§ 3	Regierungsbank	11
§ 4	Teilnahme an Ausschusssitzungen	11
§ 5	Ausschüsse nach § 73 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	11

2. Titel: Große Anfragen

§ 6	Große Anfragen	12
-----	--------------------------	----

3. Titel: Kleine Anfragen

§ 7	Schriftliche Antwort	13
§ 8	Bekanntgabe der Antwort	13

4. Titel: Mündliche Anfragen; Fragestunde

§ 9	Durchführung der Fragestunde	14
§ 10	Beantwortung von nicht erledigten mündlichen Anfragen . . .	14

5. Titel: Beschlüsse des Bundestages nach § 115 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

§ 11	Zuleitung und Ausführung der Beschlüsse	15
§ 12	Bemerkungen zur Antwort der Bundesregierung nach § 116 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages . .	15

6. Titel: Anträge

§ 13	Bearbeitung der Anträge aus der Mitte des Bundestages	16
------	---	----

7. Titel: Ministerreden

§ 14	Sprechzettel	16
§ 15	Veröffentlichung von Ministerreden	16

2. Abschnitt: Bundesrat

§ 16	Geschäftsordnung des Bundesrates	17
------	--	----

3. Abschnitt: Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes

§ 17	Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses	17
------	--	----

4. Abschnitt: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

§ 18	Einleitung des Verfahrens; Beitritt zum Verfahren	18
§ 19	Vertretung der Bundesregierung vor dem Bundes- verfassungsgericht	18
§ 20	Außerungen und Auskünfte gegenüber dem Bundes- verfassungsgericht	19

II. Kapitel**Weg der Gesetzgebung****1. Abschnitt: Vorbereitung der Entwürfe**

§ 21	Unterrichtung des Bundeskanzleramtes	20
§ 22	Beteiligung der Bundesministerien	20
§ 23	Beschaffung von Unterlagen	21
§ 24	Unterrichtung der Landesministerien	22
§ 25	Unterrichtung anderer Stellen	22

2. Abschnitt: Fassung der Entwürfe**1. Titel: Förmlichkeiten**

§ 26	Bezeichnung des Gesetzes	22
§ 27	Kennzeichnung der Entwürfe und des Entwurfsbearbeiters . .	23

	Seite
§ 28 Eingangsformel	23
§ 29 Inkrafttreten	24
§ 30 Ermächtigung zu Rechtsverordnungen	25

2. Titel: Äußere Form

§ 31 Gleichheit der äußeren Form	25
§ 32 Abkürzungen; Form der Bezeichnung angeführter Textstellen	26
§ 33 Klarheit des Inhalts	27
§ 34 Gesetzessprache	28

3. Abschnitt: Vorlage der Entwürfe

1. Titel: Gesetzentwürfe der Bundesregierung

§ 35 Beschluß der Bundesregierung	28
§ 36 Prüfung auf Rechtsförmlichkeit	28
§ 37 Einbringen der Gesetzesvorlage	29
§ 38 Verfahren bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen (Abkommen)	30
§ 39 Vorlage an den Bundesrat	31
§ 40 Drucksachen des Bundesrates	31
§ 41 Vertreten der Gesetzesvorlage vor dem Bundestag und Bundesrat	31
§ 42 Stellungnahme des Bundesrates	31
§ 43 Einbringen der Gesetzesvorlage beim Bundestag	32
§ 44 Drucksachen des Bundestages	32
§ 45 Beschlüsse des Bundestages	32
§ 46 Versenden der Beschlüsse des Bundestages	33
§ 47 Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes	33
§ 48 Verfahren nach Artikel 113 des Grundgesetzes	34

2. Titel: Gesetzesvorlagen des Bundestages und des Bundesrates

§ 49 Gesetzesvorlagen des Bundestages	34
§ 50 Gesetzesvorlagen des Bundesrates	35

3. Titel: Gesetzentwürfe bei Gesetzgebungsnotstand

§ 51 Verfahren im Gesetzgebungsnotstand	35
---	----

4. Abschnitt: Ausfertigung der Gesetze und Vorbereitung ihrer Veröffentlichung

§ 52	Beschleunigung der Verkündung	36
§ 53	Vorbereitung der Verkündung	36
§ 54	Herstellung der Urschrift; Datum; Schlußformel	37
§ 55	Gegenzeichnung durch die Minister	39
§ 56	Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und Ausfertigung durch den Bundespräsidenten	39
§ 57	Verkündung	39

III. Kapitel

Besondere Bestimmungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 58	Bezeichnung	41
------	-----------------------	----

2. Abschnitt: Rechtsverordnungen

§ 59	Eingangsformel	41
§ 60	Zeitpunkt der Ausfertigung	42
§ 61	Begründung	43
§ 62	Beteiligung und äußere Form	43
§ 63	Vorlage an die Bundesregierung	43
§ 64	Vorlage an den Bundesrat	43
§ 65	Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesrates	44
§ 66	Vorbereitung der Verkündung	44
§ 67	Unterzeichnung der Urschrift	45
§ 68	Unterschrift	46
§ 69	Vertretung	47
§ 70	Verkündung	47
§ 71	Inkrafttreten	47

3. Abschnitt: Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 72	Bezeichnung	48
§ 73	Eingangsformel	48
§ 74	Weiteres Verfahren	48

IV. Kapitel

Besondere Bestimmungen für zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 75	Aufnahme von Verhandlungen	49
§ 76	Beteiligung und Unterrichtung der Bundesministerien . . .	49
§ 77	Vollmachten	50
§ 78	Verfahren bei Zustimmungsgesetzen	50
§ 79	Bekanntgabe von Abkommen	50

V. Kapitel

Veröffentlichung in den amtlichen Blättern

§ 80	Allgemeines	51
§ 81	Verteilung des Stoffes	51

Anlagen

Anlage 1	(§ 37 Abs. 5)	54
Anlage 2	(§§ 48, 56 Abs. 1)	55
Anlage 3	(§ 56 Abs. 1)	56
Anlage 4	(§ 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1)	57
Anlage 5	(§ 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1)	58
Anlage 6	(§ 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1)	59
Anlage 7	(§ 59 Abs. 3)	60

Sachverzeichnis

I. Kapitel: Verkehr mit Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht

1. ABSCHNITT: BUNDESTAG

1. Titel: Allgemeines

§ 1

Geschäfts- und Hausordnung des Bundestages

(1) Für den Geschäftsgang des Bundestages gilt seine Geschäftsordnung¹⁾, für das Verhalten im Bundestagsgebäude seine Hausordnung (§ 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

(2) Die Vollsitzungen des Bundestages sind öffentlich, wenn die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, soweit nicht Artikel 44 des Grundgesetzes oder die Geschäftsordnung des Bundestages etwas anderes bestimmt.

(3) Über die Beratungen und Beschlüsse der Ausschüsse und über Ausarbeitungen, die sie veranlaßt haben, dürfen amtlich nicht beteiligte Stellen oder Personen nur mit Zustimmung der beteiligten Ausschußvorsitzenden unterrichtet werden.

§ 2

Ausweiskarten für das Bundestagsgebäude

(1) Zum Betreten des Bundestagsgebäudes berechtigen die Dienstausweise der Ministerien.

1) Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 389 und 604 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1955 [Bundesgesetzbl. II S. 1048]).

(2) Zum Betreten des Plenarsaaes (Regierungsbank und Tribüne) sind außerdem besondere Einlaßkarten erforderlich, die von der Verwaltung des Bundestages ausgegeben werden.

§ 3

Regierungsbank

(1) Die erste und zweite Sitzreihe der Regierungsbank sind für die Bundesminister und Staatssekretäre vorgesehen.

(2) Andere Angehörige von Ministerien sollen auf der Regierungsbank nur Platz nehmen, wenn ihre Anwesenheit zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zwingend notwendig ist.

§ 4

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Die Teilnehmer an den Ausschusssitzungen tragen sich in die aufliegende Anwesenheitsliste ein. Ihre Zahl ist möglichst auf die am Beratungsgegenstand unmittelbar Beteiligten zu beschränken.

(2) Die Beauftragten der Ministerien, die in den Ausschusssitzungen bestimmte Tagesordnungspunkte vertreten, haben diese dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 5

Ausschüsse nach § 73 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

An den Sitzungen der Ausschüsse, für die nach § 73 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Teilnahme auf die stimmberechtigten Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter beschränkt ist, dürfen außer den Ministern und den Staatssekretären Beauftragte der Bundesministerien nur teilnehmen, wenn sie dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt oder von ihm ausdrücklich zugelassen worden sind²⁾.

2) Dies gilt zur Zeit für folgende Ausschüsse: Auswärtige Angelegenheiten, Gesamtdeutsche und Berliner Fragen, Verteidigung, Inneres, soweit Fragen des Verfassungsschutzes behandelt werden sollen.

2. Titel: Große Anfragen

§ 6

Große Anfragen

(1) Nach § 106 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilt der Präsident des Bundestages die Großen Anfragen dem Bundeskanzler mit und fordert die Bundesregierung schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Das Bundeskanzleramt leitet die Großen Anfragen, wenn sie nicht wegen ihrer politischen Bedeutung vom Bundeskanzler oder seinem Stellvertreter beantwortet werden sollen, zur Beantwortung an das federführende Ministerium weiter oder teilt ihm, will der Bundeskanzler selbst antworten, dies mit und benachrichtigt den Präsidenten des Bundestages und die beteiligten Ministerien.

(2) Ist das Ministerium, dem die Anfrage zugesandt wird, nicht zuständig, gibt es sie sofort — möglichst nach mündlicher oder fernmündlicher Verständigung — an das federführende Ministerium ab. Das Bundeskanzleramt und die beteiligten Ministerien erhalten Abgabennachricht. Das Bundeskanzleramt verständigt hiervon den Präsidenten des Bundestages.

(3) Die Bundesregierung kann die Beantwortung überhaupt oder für die nächsten beiden Wochen ablehnen, sich zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit erklären oder sich Vorschläge für den Zeitpunkt vorbehalten.

(4) Ordnet der Bundeskanzler, wenn er selbst antworten will, oder der federführende Minister nichts anderes an, soll sofort, spätestens aber binnen 14 Tagen, nachdem die Große Anfrage im Bundeskanzleramt eingegangen ist, an den Präsidenten des Bundestages folgendes Schreiben gerichtet werden:

„Die Bundesregierung ist bereit, die Große Anfrage
der Abgeordneten (Drucksache)
zu beantworten.“

Soweit nötig, sind Vorschläge für den Zeitpunkt zu machen. Abschrift des Schreibens erhalten das Bundeskanzleramt, wenn der Bundeskanzler nicht selbst antwortet, und die beteiligten Ministerien.

(5) Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, gilt § 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

(6) Werden durch die beabsichtigte Antwort Richtlinien der Politik betroffen (Artikel 65 des Grundgesetzes), ist durch rechtzeitige Rückfrage beim Bundeskanzleramt die Auffassung des Bundeskanzlers festzustellen, wenn er nicht schon selbst die Beantwortung übernommen hat (Absatz 1 Satz 2).

3. Titel: Kleine Anfragen

§ 7

Schriftliche Antwort

(1) Kleine Anfragen nach § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersendet der Präsident des Bundestages dem Bundeskanzler mit besonderem Schreiben. Das Bundeskanzleramt gibt sie, wenn sie nicht wegen ihrer politischen Bedeutung vom Bundeskanzler beantwortet werden sollen, an das federführende Ministerium weiter oder teilt ihm, will der Bundeskanzler die Kleine Anfrage selbst beantworten, dies mit und benachrichtigt den Präsidenten des Bundestages und die beteiligten Ministerien. Kleine Anfragen sollen in der Regel schriftlich binnen 14 Tagen, nachdem das Schreiben beim Bundeskanzleramt eingegangen ist, beantwortet werden. Ist in dieser Frist keine sachliche Antwort möglich, soll dies rechtzeitig dem Präsidenten des Bundestages schriftlich mitgeteilt und dabei angegeben werden, ob und wann die Antwort zu erwarten ist. Der Antwort an den Präsidenten des Bundestages ist eine Abschrift beizufügen. Weitere Abschriften der Antwort erhalten das Bundeskanzleramt, wenn der Bundeskanzler die Kleine Anfrage nicht selbst beantwortet, und die beteiligten Ministerien.

(2) Von der Mitzeichnung anderer Ministerien ist der Eile wegen regelmäßig abzusehen. Muß ein anderes Ministerium zustimmen, ist das so schnell wie möglich (z. B. durch Fernsprecher) zu veranlassen und auf dem Entwurf zu vermerken.

(3) § 6 Abs. 2 — Abgabe an das zuständige Ministerium — und § 6 Abs. 6 — Verhalten, wenn Richtlinien der Politik berührt werden — sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Bekanntgabe der Antwort

(1) Die schriftliche Antwort auf die Kleine Anfrage wird als Bundestagsdrucksache verteilt. In den amtlichen Mitteilungen des steno-

grafischen Berichts über die Vollsitzung wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage und die Verteilung als Bundesdrucksache hingewiesen.

(2) Ist der Abgeordnete mit der schriftlichen Antwort nicht zufrieden oder wird nicht binnen 14 Tagen geantwortet, kann er seine Frage in der Fragestunde (§ 9) erneut vorbringen.

4. Titel: Mündliche Anfragen; Fragestunde

§ 9

Durchführung der Fragestunde

(1) Die Anfragen für eine Fragestunde werden vom Präsidenten des Bundestages in einer Drucksache zusammengefaßt und dem Bundeskanzler zugeleitet. Das Bundeskanzleramt gibt die einzelnen Anfragen, wenn sie nicht wegen ihrer politischen Bedeutung vom Bundeskanzler oder seinem Stellvertreter beantwortet werden sollen, an das federführende Ministerium weiter oder teilt ihm, will der Bundeskanzler selbst antworten, dies mit. Das Bundeskanzleramt teilt dem Direktor beim Bundestag mit, wer die Fragen beantworten wird. § 6 Abs. 2 — Abgabe an das zuständige Ministerium —, § 6 Abs. 6 — Verhalten, wenn Richtlinien der Politik berührt werden — und § 7 Abs. 2 — Heranziehung beteiligter Ministerien — sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Antwort ist so kurz wie möglich zu halten. Sie wird regelmäßig vom federführenden Minister oder dem Staatssekretär dieses Ministeriums erteilt. Sind beide verhindert, kann die Antwort von einem anderen Minister oder dem Staatssekretär dieses Ministeriums erteilt werden.

§ 10

Beantwortung von nicht erledigten mündlichen Anfragen

(1) Mündliche Anfragen, die wegen Zeitablaufs in der Fragestunde nicht mehr beantwortet werden konnten, sind unverzüglich schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist an den Abgeordneten zu richten, der die Anfrage gestellt hat. Abdruck der Antwort erhalten der Präsident des Bundestages, das Bundeskanzleramt und die beteiligten Ministerien.

(2) Konnte eine mündliche Anfrage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, weil der anfragende Abgeordnete abwesend war und die Frage nicht von einem anderen Abgeordneten in Vertretung des Abwesenden an die Bundesregierung gerichtet wurde, ist die Anfrage schriftlich nach Absatz 1 zu beantworten.

(3) Wurde eine mündliche Anfrage in der Fragestunde nicht beantwortet, weil der zuständige Minister oder der Staatssekretär dieses Ministeriums nicht anwesend sein konnte und die Beantwortung durch einen anderen Minister oder den Staatssekretär dieses Ministeriums nicht zweckmäßig erschien, ist die Antwort außerhalb der Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Bundestages nachzuholen, in der der zuständige Minister oder der Staatssekretär dieses Ministeriums und der anfragende Abgeordnete anwesend sind.

(4) Wurde eine Anfrage bereits in einer früheren Fragestunde beantwortet, hat die nach § 9 Abs. 1 für die Beantwortung zuständige Stelle den Fragesteller rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

5. Titel: Beschlüsse des Bundestages nach § 115 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

§ 11

Zuleitung und Ausführung der Beschlüsse

Beschlüsse des Bundestages, die Ersuchen an die Bundesregierung enthalten (§ 115 Geschäftsordnung des Bundestages), teilt der Präsident des Bundestages dem Bundeskanzler mit. Das Bundeskanzleramt leitet sie dem federführenden Ministerium zu und benachrichtigt die beteiligten Ministerien. Der federführende Minister oder der Staatssekretär dieses Ministeriums erteilt, wenn nötig, für die Bundesregierung die Antwort. Sie ist an den Präsidenten des Bundestages zu richten. Das Bundeskanzleramt und die beteiligten Ministerien erhalten Abschrift der Antwort. § 6 Abs. 2 — Abgabe an das zuständige Ministerium — und § 6 Abs. 6 — Verhalten, wenn Richtlinien der Politik berührt werden — sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bemerkungen zur Antwort der Bundesregierung nach § 116 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Für Bemerkungen, die zur Antwort der Bundesregierung vom Bundestag oder von einzelnen seiner Mitglieder nach § 116 der Ge-

schäftsordnung des Deutschen Bundestages gemacht werden, gilt § 11 entsprechend.

6. Titel: Anträge

§ 13

Bearbeitung der Anträge aus der Mitte des Bundestages

Anträge aus der Mitte des Bundestages hat das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich sie fallen, alsbald darauf zu prüfen, was zu veranlassen ist, vor allem, ob die Bundesregierung in der Vollversammlung oder im Ausschuß eine Erklärung abgeben muß. Berührt ein Antrag das Sachgebiet mehrerer Ministerien, ist zunächst zu klären, wer gegenüber dem Bundestag federführend ist.

7. Titel: Ministerreden

§ 14

Sprechzettel

Über Angelegenheiten, die voraussichtlich im Bundestag zur Sprache gebracht werden, fertigt der Referent einen Sprechzettel an, der alle wesentlichen Tatsachen und Gründe kurz zusammenfaßt. Er ist dem Minister oder, wenn sein Vertreter sprechen wird, diesem vorzulegen.

§ 15

Veröffentlichung von Ministerreden

(1) Der stenografische Dienst des Bundestages legt die Niederschriften der Reden, die ein Minister oder sein Vertreter im Bundestag gehalten hat, dem Redner vor. Sie sind sofort durchzusehen und in der vom Bundestag vorgesehenen Frist zurückzugeben ³⁾.

(2) Schriftlich ausgearbeitete Bundestagsreden der Minister oder ihrer Vertreter, die von allgemeiner Bedeutung sind oder politischen

3) Redner haben ihre Korrekturen binnen zwei Stunden, nachdem sie den Korrekturabzug erhalten haben, an den stenographischen Dienst zurückzugeben.

Inhalt haben, sind dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung im Abdruck zu übergeben. Wurde beim Vortrag vom Wortlaut abgewichen, ist es möglichst zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT: BUNDESRAT

§ 16

Geschäftsordnung des Bundesrates

(1) Für den Geschäftsgang des Bundesrates gilt seine Geschäftsordnung ⁴⁾.

(2) Die Vollversammlungen des Bundesrates sind öffentlich, wenn die Öffentlichkeit nicht für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen ist. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(3) § 1 Abs. 3 — Unterrichtung Außenstehender — und § 4 — Teilnahme an Ausschusssitzungen — sind entsprechend anzuwenden.

3. ABSCHNITT: VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS NACH ARTIKEL 77 DES GRUNDGESETZES

§ 17

Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des Vermittlungsausschusses gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes ⁵⁾.

4) Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 527).

5) Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) vom 19. April 1951 (Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 31). Die Geschäftsordnung gilt auch für die 3. Wahlperiode des Bundestages; vgl. Bekanntmachung vom 18. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 69).

(2) Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, und auf Beschluß des Ausschusses verpflichtet, an ihnen teilzunehmen. Angehörigen der Ministerien kann durch Beschluß des Ausschusses die Teilnahme gestattet werden.

(3) § 1 Abs. 3 — Unterrichtung Außenstehender — und § 4 — Teilnahme an Ausschußsitzungen — sind entsprechend anzuwenden.

4. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

§ 18

Einleitung des Verfahrens; Beitritt zum Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht richtet sich nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662).

(2) Über die Einleitung eines Verfahrens und über den Beitritt der Bundesregierung zu einem anhängigen Verfahren ist ein Kabinettsbeschluß herbeizuführen.

§ 19

Vertretung der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht

(1) Das federführende Ministerium vertritt die Bundesregierung im Verfahren und bestellt die Vertreter für die mündliche Verhandlung. Für die Beteiligung anderer Ministerien gilt § 70 Abs. 1 bis 3 GGO I mit § 20 Abs. 3 GGO II.

(2) Die Vertreter der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung sind durch Kabinettsbeschluß zu bestellen, wenn die Bedeutung des Verfahrens es erfordert oder wenn bei Beteiligung von mehr als einem Ministerium keine Einigung über die Vertretung erzielt werden konnte.

(3) Die schriftliche Vollmacht nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht erteilt der federführende Minister oder, wenn ein Minister die Bundesregierung vertritt, der Bundeskanzler.

(4) Die Entsendung von Beobachtern zu Verfahren, an denen die Bundesregierung nicht beteiligt ist, und zu Verkündungsterminen liegt im Ermessen der fachlich zuständigen Ministerien.

§ 20

Außerungen und Auskünfte gegenüber dem Bundesverfassungsgericht

(1) Der Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht zur Äußerung übersandte Schriftsätze leitet das Bundeskanzleramt dem federführenden Ministerium zur Bearbeitung zu. Äußerungen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht werden, wenn kein einzelnes Ministerium unmittelbar angesprochen ist, „namens der Bundesregierung“ abgegeben und dem Bundesverfassungsgericht mit der jeweils gewünschten Anzahl von Abdrucken übersandt. Je einen Abdruck der Äußerungen erhalten das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien des Innern und der Justiz.

(2) Die Äußerungen sollen regelmäßig vom Minister oder Staatssekretär gezeichnet werden; die Reinschriften sind eigenhändig zu unterschreiben (siehe §§ 35 ff. GGO I).

(3) An der Vorbereitung der Äußerungen sind alle sachlich berührten Bundesministerien, stets aber die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen, damit eine einheitliche formale Behandlung der einzelnen Streitsachen sichergestellt wird und von den Ministerien keine voneinander abweichenden Äußerungen abgegeben werden.

(4) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt einer abzugebenden Äußerung, ist der Entwurf, wenn keine Verständigung über ihn herbeigeführt werden kann, dem Kabinett zur Beratung und zum Beschluß zu unterbreiten.

(5) Bei der Erteilung von Auskünften an das Bundesverfassungsgericht durch einzelne Bundesminister sind alle sachlich berührten Ministerien zu beteiligen. Soweit Auskünfte nicht Tatfragen betreffen gilt Absatz 4 entsprechend.

II. Kapitel: Weg der Gesetzgebung

1. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER ENTWÜRFE

§ 21

Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

Wird ein politisch wichtiger Gesetzentwurf ausgearbeitet oder die Arbeit an ihm durch bedeutsame Vorgänge beeinflusst, ist dies dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Es entscheidet, inwieweit das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unterrichtet werden soll.

§ 22

Beteiligung der Bundesministerien

(1) Die beteiligten Ministerien sind bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen schon zu den Vorarbeiten zuzuziehen (s. auch § 70 Abs. 1 bis 3 GGO I).

(2) Zu beteiligen sind z. B.:

- a) das Auswärtige Amt bei Entwürfen von Zustimmungsgesetzen zu Verträgen (Abkommen) nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes,
- b) das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz, wenn Zweifel bei Anwendung des Grundgesetzes auftreten,
- c) das Bundesministerium der Justiz, um die Prüfung der Rechtsförmlichkeit (§ 36) vorzubereiten,
- d) das Bundesministerium des Innern, wenn Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden,
- e) das Bundesministerium des Innern und der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, wenn neue Dienststellen geschaffen oder bestehende verändert werden sollen,

- f) das Bundesministerium der Finanzen bei Vorschriften über Steuern oder andere Abgaben,
- g) das Bundesministerium der Finanzen und der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, wenn Einnahmen oder Ausgaben des Bundes, der Länder oder Gemeinden und Gemeindeverbände betroffen werden,
- h) das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen, wenn Belange der Familien- oder Jugendpolitik berührt werden.

(3) Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den hauptsächlich beteiligten obersten Bundesbehörden nicht begonnen oder veranlaßt werden, bevor das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Minister für eilige Vorarbeiten in ihrem Geschäftsbereich wird hierdurch nicht berührt.

(4) Wegen der Vorlage des Entwurfs an das Kabinett wird auf § 37 Bezug genommen. Aus dem Anschreiben muß sich ergeben, daß § 16 der Geschäftsordnung der Bundesregierung beachtet worden ist.

§ 23

Beschaffung von Unterlagen

(1) Zur Beschaffung von Unterlagen für die Vorbereitung von Gesetzen können die Vertretungen der beteiligten Fachkreise herangezogen werden. Das gilt auch für die Spitzenverbände der Gemeinden und Gemeindeverbände. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, wenn nicht Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen überlassen. Soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, ist es zu vermerken.

(2) Bei Gesetzentwürfen von besonderer politischer Bedeutung ist, bevor mit den Vertretern der Fachkreise Fühlung genommen wird, eine Grundsatzentscheidung des Kabinetts einzuholen. Im übrigen ist darauf zu achten, daß mit den Vertretungen der Fachkreise nicht in einer Weise Fühlung genommen wird, die dem Kabinett die Entscheidung erschwert.

(3) Verbände, deren Wirkungskreis sich nicht über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, sind im allgemeinen nicht heranzuziehen.

§ 24

Unterrichtung der Landesministerien

(1) Vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, durch die Belange der Länder berührt werden, sind den Vertretungen der Länder beim Bund (§ 74 Abs. 3 GGO I) zur Weitergabe an die Landesministerien, deren Geschäftsbereich betroffen ist, möglichst frühzeitig zuzuleiten. Solche Entwürfe sind zugleich dem Sekretariat des Bundesrates nachrichtlich im Abdruck zu übersenden. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend. Soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, ist es zu vermerken.

(2) Bevor ein Bundesministerium den Landesministerien Gesetzentwürfe mitteilt, soll es feststellen, ob eine der beteiligten obersten Bundesbehörden, mit deren abweichender Meinung in wesentlichen Punkten zu rechnen ist, Widerspruch gegen die Unterrichtung der Länder erhebt.

§ 25

Unterrichtung anderer Stellen

Erscheint es geboten, Mitgliedern des Bundestages, der Presse oder anderen amtlich nicht beteiligten Stellen oder Personen Entwürfe aus den Bundesministerien oder ihren Inhalt zugänglich zu machen, bevor die Bundesregierung sie verabschiedet hat, bestimmen die beteiligten Minister oder ihre Vertreter, bei grundsätzlicher politischer Bedeutung der Bundeskanzler, in welcher Form es zu geschehen hat. Hierbei ist zu prüfen, ob von den Entwürfen oder ihrem Inhalt auch der Bundesrat in Kenntnis gesetzt werden sollte.

2. ABSCHNITT: FASSUNG DER ENTWÜRFE**1. Titel: Förmlichkeiten**

§ 26

Bezeichnung des Gesetzes

(1) Die Bezeichnung des Gesetzes ist so kurz wie möglich zu fassen. Es genügt, den Gegenstand stichwortartig wiederzugeben. Das Wort „betreffend“ soll dabei vermieden werden. Ist nach der Bedeutung des Gesetzes zu erwarten, daß es oft angewendet und angeführt wer-

den wird, ist zum leichteren Anführen eine unmißverständliche Kurzbezeichnung (z. B. Wohnungseigentumsgesetz, Zerlegungsgesetz, Soldatengesetz) oder eine Abkürzung (z. B. BBesG, ArVNG) festzulegen.

(2) Wird ein Gesetz geändert oder aufgehoben, ist das zu ändernde Gesetz in der Überschrift des Änderungsgesetzes nur mit seinem Titel oder, wenn vorhanden, mit seiner Kurzbezeichnung, nicht aber auch mit dem Datum und der Fundstelle zu bezeichnen.

(3) Bei wiederholter Änderung eines Gesetzes lautet die Bezeichnung:

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
“ oder „Drittes Gesetz
 über“

(4) In die Bezeichnung von Gesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes ist der Tag des Vertragsabschlusses aufzunehmen.

§ 27

Kennzeichnung der Entwürfe und des Entwurfsbearbeiters

(1) Gesetzentwürfe sind, da sie im Laufe der Verhandlungen häufig geändert werden, mit Datum zu versehen. Es ist auf der rechten Seite des Entwurfs oben anzubringen, z. B.: „Entwurf vom 15. Januar 19..“.

(2) Werden die Gesetzentwürfe an die obersten Bundesbehörden zur Äußerung übersandt, soll außerdem der Name des zuständigen Referenten und seine Fernsprechnummer (Hausruf) ersichtlich sein.

§ 28

Eingangsformel

(1) Die Eingangsformel ist dem Gesetzentwurf voranzustellen. Sie unterliegt zwar nicht dem Beschluß des Bundestages und des Bundesrates, gibt aber die Möglichkeit, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Frage zu erörtern, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Eingangsformel lautet:

- a) bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:
 „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“;

b) bei Gesetzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen“;

c) bei Gesetzen, die das Grundgesetz ändern:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.“.

(3) Hat der Bundesrat entgegen der Auffassung der Bundesregierung die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes bejaht und ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, ist die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit vom federführenden Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz erneut zu prüfen. Welche Eingangsformel dem Gesetz bei der Zuleitung an das Bundeskanzleramt (§ 56 Abs. 1) voranzustellen ist, bestimmt sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Jedes Gesetz hat den Tag, an dem es in Kraft tritt, zu bestimmen, wenn es nicht nach Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten soll, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

(2) Soll ein besonderer Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem ein Gesetz in Kraft tritt, lautet die Fassung:

a) Wenn es rückwirkend in Kraft treten soll:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft“. Rückwirkend soll ein Gesetz nur ausnahmsweise in Kraft treten. Wenn das Gesetz Strafbestimmungen enthält, ist der nachstehende Zusatz zu machen:

„. die Strafbestimmung jedoch erst am“. Als frühester Tag des Inkrafttretens der Strafbestimmungen kann dann der Tag nach der Verkündung eingesetzt werden.

b) Wenn es zu einem künftigen Zeitpunkt in Kraft treten soll:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft“
oder

„Dieses Gesetz tritt am in Kraft“
oder

„Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden . . . Kalendermonats in Kraft“.

Als Tag der Verkündung gilt der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes.

(3) In Gesetze zu zweiseitigen Verträgen (Abkommen), die nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung oder der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften bedürfen, ist folgende Schlußvorschrift aufzunehmen:

- „(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
 (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.“

In Gesetzen zu mehrseitigen Verträgen lautet die Schlußvorschrift:

- „(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
 (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.“

Der Tag des Inkrafttretens der Verträge (Abkommen) wird vom Auswärtigen Amt im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

§ 30

Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

Sollen in einem Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden (Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Fassung „Die Durchführungsbestimmungen erläßt“ genügt im allgemeinen nicht. Die Ermächtigung ist vielmehr etwa wie folgt zu fassen: „Die Bundesregierung (Der Bundesminister usw.) wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über“.

2. Titel: Äußere Form

§ 31

Gleichheit der äußeren Form

(1) Das Gesetz ist in Paragraphen oder Artikel einzuteilen. Die Einteilung in Artikel empfiehlt sich bei Änderungsgesetzen und bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen. Die Para-

graphen oder Artikel sind, wenn nötig, in Absätze und diese in Nummern oder Buchstaben zu gliedern. Die Absätze sind wegen der besseren Übersicht einzurücken und mit vorgesetzten eingeklammerten arabischen Zahlen zu versehen. Größere Gesetze können bei durchlaufender Paragraphenfolge in Teile, Kapitel, Abschnitte und Titel gegliedert werden.

(2) Teile, Kapitel und Abschnitte sind mit Überschriften zu versehen. Auch Titel und Paragraphen können Überschriften erhalten, wenn es der besseren Übersicht dient.

(3) Wird der Wortlaut des Gesetzes nicht in Paragraphen oder Artikel eingeteilt, folgt er unmittelbar hinter der Eingangsformel als besonderer Absatz ohne Überschrift.

§ 32

Abkürzungen; Form der Bezeichnung angeführter Textstellen

(1) Die Worte „Artikel“, „Buchstabe“ und „Satz“ sind stets auszuschreiben. Stehen die Worte „Absatz“ und „Nummer(n)“ am Beginn einer Textstellenbezeichnung, werden sie ausgeschrieben, sonst abgekürzt, z. B. „Absatz 5“; „Absatz 5 Satz 1“; „Nummer 7 Buchstabe a“; aber „§ 5 Abs. 2 Nr. 3“; „Buchstabe a Nr. 3“; „Satz 5 Nr. 4“. Werden in einer Aufzählung mehrere Paragraphen ohne weitere Unterteilung aufgeführt, sind zwei Paragraphenzeichen zu setzen. Ist die Paragraphenfolge durch Paragraphen mit der Bezeichnung einer weiteren Aufgliederung unterbrochen, wird das Paragraphenzeichen wiederholt, z. B. „§§ 10 bis 12, 14, 15 Abs. 4, §§ 16 und 17“. Das Wort „Ziffer“ soll nicht mehr angewendet werden.

(2) Frühere Gesetze sind mit ihrer vollen Bezeichnung anzuführen. Ist für ein Gesetz eine Kurzbezeichnung (§ 26 Abs. 1) festgelegt worden, ist das Gesetz im allgemeinen in der Kurzform anzuführen. Wird aus besonderen Gründen ein Gesetz, für das eine Kurzbezeichnung festgelegt ist, mit vollem Titel angeführt, unterbleibt die Beifügung der Kurzform. Bei Anführungen im Text von Gesetzen und anderen Bestimmungen sind grundsätzlich der Tag der Ausfertigung und die Fundstelle anzugeben, nur bei allgemein bekannten größeren Gesetzen (z. B. beim Bürgerlichen Gesetzbuch, beim Strafgesetzbuch, vor allem auch beim Grundgesetz) können diese Angaben fehlen. Haben

Gesetze schon mehrfach Änderungen erfahren, sind das ursprüngliche Gesetz und die letzte Änderungsvorschrift anzuführen. Die Anführung lautet:

„Gesetz vom (Bundesgesetzbl. . . . S. . . .),
zuletzt geändert durch Gesetz vom (Bundes-
gesetzbl. . . . S. . . .).“

Soll eine Norm geändert werden, die bereits einmal geändert worden ist, empfiehlt es sich, das frühere Änderungsgesetz mit anzuführen.

(3) Auf Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt wird wie folgt verwiesen „Reichsgesetzbl. S. . . .“, auf Veröffentlichungen von 1922 an „Reichsgesetzbl. I S. . . .“ oder „Reichsgesetzbl. II S. . . .“, auf Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt „Bundesgesetzbl. S. . . .“, auf Veröffentlichungen von 1951 an „Bundesgesetzbl. I S. . . .“ oder „Bundesgesetzbl. II S. . . .“. Die Gesetzblätter von Ländern und Veröffentlichungsblätter des Deutschen Reiches außer dem Reichsgesetzblatt werden mit ihrem vollen Titel bezeichnet, z. B. „Reichsministerialblatt“. Die Abkürzung „S. . . ff.“ ist zu vermeiden. Es genügt, ein Gesetz nach der Seite anzuführen, auf der die Bezeichnung des Gesetzes steht. Der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes wird nur angegeben, wenn er von der Jahreszahl des Gesetzes oder der Verordnung abweicht; z. B. „Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1)“. Bei Neufassungen von Gesetzen ist die Seite anzugeben, auf der die Bekanntmachung steht, die der Neufassung vorangestellt ist.

§ 33

Klarheit des Inhalts

(1) Für jede Vorschrift des Gesetzes ist Klarheit des Ausdrucks anzustreben.

(2) Verweisungen sind möglichst zu vermeiden. Wenn sie vorkommen, sind sie tunlichst so zu fassen, daß der Leser den Grundgedanken der Vorschrift ohne nachzuschlagen versteht. Wenn nötig, ist durch ein in Gedankenstrichen beigefügtes Schlagwort auf den Inhalt der angezogenen Vorschrift hinzuweisen, z. B. „§ — Buchführungspflicht —“.

(3) Auch Änderungsgesetze sollen möglichst aus sich selbst verständlich sein. Wird viel geändert, empfiehlt es sich, entweder neue zusammenhängende Vorschriften zu erlassen und die alten aufzuheben oder am Schluß die Bundesregierung oder den fachlich zu-

ständigen Bundesminister zu ermächtigen, das Gesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum unter neuer Bezeichnung bekanntzumachen. Wenn nötig, ist die Ermächtigung so zu fassen, daß Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts beseitigt werden können.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Gesetze geändert, soll für jedes Gesetz ein besonderes Gesetz ergehen, um die Übersicht zu erleichtern.

§ 34

Gesetzessprache

(1) Gesetzte müssen sprachlich einwandfrei und sollen so weit wie möglich auch für den Laien verständlich sein.

(2) Alle Gesetzentwürfe der Bundesregierung sollen, bevor sie dem Kabinett vorgelegt werden, der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. in Lüneburg, Bardhausenstr. 35, in zwei Stücken zur Durchsicht eingesandt werden, von denen eins die Gesellschaft zurückbehält. Der Gesellschaft sind hierbei nur die Kosten des Rückportos zu vergüten.

3. ABSCHNITT: VORLAGE DER ENTWÜRFE

1. Titel: Gesetzentwürfe der Bundesregierung

§ 35

Beschluß der Bundesregierung

Bevor Gesetzesvorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften gehen, sind sie der Bundesregierung (Kabinett) zur Beratung und zum Beschluß vorzulegen. Für die Beschlüsse gilt die Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 137).

§ 36

Prüfung auf Rechtsförmlichkeit

(1) Bevor eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluß vorgelegt wird, ist sie dem Bundesminister der Justiz zur Prüfung auf ihre Rechtsförmlichkeit zuzuleiten.

(2) Bei Übersendung des Entwurfs an den Bundesminister der Justiz ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Ministerium bei Vorlagen größeren Umfangs genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen der Rechtsförmlichkeit zur Verfügung stehen muß. Hat das Bundesministerium der Justiz bei der Vorbereitung einer Gesetzesvorlage mitgewirkt und sie hierbei schon auf ihre Rechtsförmlichkeit geprüft, kann mit seiner Zustimmung von einer nochmaligen Zuleitung des Gesetzentwurfs abgesehen werden.

§ 37

Einbringen der Gesetzesvorlage

(1) Gesetzesvorlagen sind mit Begründung als Kabinettsvorlage an das Bundeskanzleramt zu senden. Im Anschreiben (vgl. auch § 22 Abs. 4) ist anzugeben, daß der Entwurf rechtsförmlich geprüft ist, sowie ob und inwieweit die beteiligten Ministerien mit dem Entwurf einverstanden sind. Die abweichenden Meinungen sind kurz darzulegen. Auch ist zu vermerken, ob die Ausführung des Gesetzes Bund, Länder oder Gemeinden mit Kosten belastet, und, wenn es der Fall ist, ob die in § 22 Abs. 2 Buchstabe e und g genannten Stellen ihr Einverständnis erklärt haben. Fehlen die Angaben, sorgt das Bundeskanzleramt dafür, daß sie das federführende Ministerium nachholt.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der Ausführung des Gesetzes sind unter Hervorhebung der daraus zu erwartenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in der Begründung darzustellen; die Beträge sind zu errechnen oder nach Möglichkeit zu schätzen. Kosten der Ausführung sind die bei Vollzug des Gesetzes entstehenden allgemeinen Haushaltsaufgaben des Bundes (§ 2 Abs. 2 der „Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden“) sowie die Personal- und Sachausgaben im Bereich der Bundesverwaltung. Bei den Personalausgaben ist der Personalbedarf nach Beamten, Angestellten und Arbeitern aufzugliedern. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind gesondert aufzuführen. Entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine Kosten, ist auch dies in die Begründung aufzunehmen.

(3) Bei größeren Gesetzentwürfen kann neben der Begründung im Begleitschreiben oder als Anlage zu ihm eine Erläuterung gegeben werden, die die Übersicht erleichtert. Sie hat die Veranlassung zu dem Entwurf, seinen Aufbau und seinen wesentlichen Inhalt kurz

zusammenzufassen und die bei den Vorarbeiten strittig gebliebenen Punkte mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Fassung hervorzuheben.

(4) Der Gesetzentwurf soll nach Möglichkeit schon für die Vorlage beim Kabinett im Druck hergestellt werden. Satz und Zeilenbreite dieser Drucksachen sind so anzulegen, daß der Drucksatz aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch für die Verkündung des beschlossenen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verwendet werden kann.

(5) Die übliche Form des Anschreibens ergibt sich aus Anlage 1.

(6) Je ein Abdruck ist ohne besondere Anordnung dem Minister, dem Staatssekretär und den beteiligten Abteilungsleitern und Referenten vorzulegen.

(7) Kabinettvorlagen müssen so zeitig übersandt werden, daß die Frist zur Prüfung nach § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung eingehalten werden kann.

§ 38

Verfahren bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen (Abkommen)

(1) Da die Abkommen meist umfangreich und in mehreren Sprachen zu veröffentlichen sind und der Wortlaut des Abkommens im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht geändert werden darf, ist die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes stets schon bei der Vorbereitung der Kabinettvorlage einzuschalten. Die für die Beratung im Kabinett nötigen Arbeitsstücke werden dem federführenden Ministerium von dem Drucksatz, der später für die Bundesrats- und Bundestagsdrucksache und schließlich für die Verkündung im Bundesgesetzblatt verwendet wird, unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Werden der Vorlage mehrseitiger Verträge, bei denen nur fremdsprachige Texte verbindlich sind, deutsche Übersetzungen beigegeben, ist der federführende Referent verpflichtet, die Ausdrücke und Formulierungen, die in der Übersetzung gewählt sind, sorgfältig zu prüfen, bevor das Manuskript der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes übermittelt wird. Im Übersendungsschreiben an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes ist zu bemerken, daß dies geschehen ist.

§ 39

Vorlage an den Bundesrat

(1) Der Bundeskanzler leitet den Gesetzentwurf, den die Bundesregierung beschlossen hat, mit Begründung dem Bundesrat nach Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu.

(2) Das Bundeskanzleramt unterrichtet davon die beteiligten Ministerien.

(3) Ist kein Drucksatz (§ 37 Abs. 4) vorhanden, übersendet das federführende Ministerium dem Direktor des Bundesrates unverzüglich die geschriebenen Druckplatten oder 1100 Abdrucke der von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesvorlage für das Verfahren beim Bundesrat und fügt 550 Abdrucke für Zwecke des Bundestages bei.

(4) Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten werden durch Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Direktor des Bundesrates berichtigt.

§ 40

Drucksachen des Bundesrates

Der Präsident des Bundesrates läßt die Vorlagen der Bundesregierung als Drucksachen an die Mitglieder des Bundesrates, den Bundestag und die Ministerien des Bundes und der Länder verteilen.

§ 41

Vertreten der Gesetzesvorlage
vor dem Bundestag und Bundesrat

Die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesvorlagen sind vor dem Bundestag und Bundesrat einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Ministerien eine andere Auffassung gehabt haben. Hierbei darf kein Angehöriger der Ministerien gegen die Auffassung der Bundesregierung wirken.

§ 42

Stellungnahme des Bundesrates

(1) Die Beschlüsse des Bundesrates werden durch seine Ausschüsse vorbereitet, an die die Vorlage überwiesen wird. Das federführende Ministerium hat an den Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und den Gesetzentwurf zu vertreten.

(2) Die Stellungnahme des Bundesrates wird vom Präsidenten dem Bundeskanzler und vom Bundeskanzleramt dem federführenden Ministerium zugeleitet.

(3) Zur Stellungnahme des Bundesrates arbeitet das federführende Ministerium, wenn nötig, eine Gegenäußerung aus. Sie ist dem Bundeskanzleramt als Kabinetttvorlage zuzuleiten. Soll Änderungswünschen des Bundesrates entsprochen werden, muß es sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung ergeben; der Gesetzentwurf darf nicht geändert werden.

§ 43

Einbringen der Gesetzesvorlage beim Bundestag

(1) Der Bundeskanzler übersendet den Gesetzentwurf mit Begründung, der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Präsidenten des Bundestages.

(2) Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten werden durch Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Direktor beim Bundestag berichtet.

§ 44

Drucksachen des Bundestages

Der Präsident des Bundestages läßt die Vorlagen der Bundesregierung drucken und an die Mitglieder des Bundestages, den Bundesrat, die Ministerien und den Präsidenten des Bundesrechnungshofes verteilen. Sie sind von dem federführenden Ministerium auf Druckfehler und andere Unstimmigkeiten zu prüfen. Mängel sind dem Direktor beim Deutschen Bundestag unverzüglich mitzuteilen.

§ 45

Beschlüsse des Bundestages

(1) Die Gesetzentwürfe werden im Bundestag dreimal beraten. Am Schluß der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf im allgemeinen einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen. Auf die §§ 75 ff. der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird verwiesen.

(2) Das federführende Ministerium hat an den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse teilzunehmen und den Gesetzentwurf zu vertreten. Ergeben sich in den Ausschusssitzungen neue Fragen, die den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums berühren, ist es durch das federführende Ministerium unverzüglich zu unterrichten; sind solche Fragen von grundsätzlicher politischer Bedeutung, ist das Bundeskanzleramt zu verständigen.

(3) Unabhängig davon hat der Referent die Beschlüsse des Bundestages zu verfolgen, den beschlossenen Wortlaut des Gesetzes sofort nach der dritten Beratung festzustellen und die Verkündung des Gesetzes (§ 53) so schnell wie möglich vorzubereiten.

§ 46

Versenden der Beschlüsse des Bundestages

(1) Der Präsident des Bundestages übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Abs. 1 des Grundgesetzes).

(2) Je einen Abdruck des Gesetzesbeschlusses übersendet der Präsident des Bundestages an den Bundeskanzler und an den federführenden Minister und teilt dabei mit, daß ein weiterer Abdruck dem Bundesrat zum Beschluß nach Artikel 77 Abs. 1 des Grundgesetzes zugeleitet worden ist.

§ 47

Verfahren nach Artikel 77 des Grundgesetzes

(1) Verlangt der Bundesrat, daß der Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) einberufen wird, unterrichtet der Präsident des Bundesrates den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unter Angabe der Gründe. Der Präsident des Bundestages und der Bundeskanzler erhalten Abschrift des Schreibens.

(2) Bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, hat auch die Bundesregierung zu prüfen, ob sie den Vermittlungsausschuß anrufen will. Das federführende Ministerium holt die Äußerung der beteiligten Ministerien ein. Wenn nötig, veranlaßt es einen Beschluß der Bundesregierung. Verlangt die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses, unterrichtet der Bundeskanzler den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe. Der Präsident des Bundestages und der Präsident des Bundesrates erhalten Abschrift des Schreibens.

U. B.
Bon

(3) Ruft der Bundesrat den Vermittlungsausschuß nicht an oder legt er nach Abschluß des Verfahrens nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Einspruch (Artikel 77 Abs. 3 Grundgesetz) ein oder stimmt er den Gesetzen zu, die seiner Zustimmung bedürfen, unterrichtet der Präsident des Bundesrates den Bundeskanzler. Der Präsident des Bundestages und, hat ein Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes stattgefunden, auch der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses erhalten Abschrift des Schreibens. Das Bundeskanzleramt benachrichtigt das federführende Ministerium.

(4) Weist der Bundestag einen Einspruch des Bundesrates nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes zurück, unterrichtet der Präsident des Bundestages den Bundeskanzler. Der Präsident des Bundesrates und der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses erhalten Abschrift des Schreibens. Das Bundeskanzleramt benachrichtigt das federführende Ministerium.

§ 48

Verfahren nach Artikel 113 des Grundgesetzes

Gesetze, die die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben sofort oder später verursachen, bedürfen nach Artikel 113 des Grundgesetzes der Zustimmung der Bundesregierung. Das federführende Ministerium hat unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen zu prüfen, ob die Zustimmung erforderlich ist, bevor es die Urschrift des Gesetzes zur Ausfertigung vorlegt. Hält es die Zustimmung für erforderlich, veranlaßt es durch Kabinetttvorlage den Beschluß der Bundesregierung. Wird die Zustimmung erteilt, weist das federführende Ministerium in dem Schreiben, mit dem die Gesetzesurschrift dem Bundeskanzleramt zugeleitet wird (Anlage 2), auf den Beschluß der Bundesregierung hin. Wird die Zustimmung verweigert, unterrichtet der Bundeskanzler unverzüglich den Bundespräsidenten, den Präsidenten des Bundestages, den Präsidenten des Bundesrates und, hat ein Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes stattgefunden, auch den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.

2. Titel: Gesetzesvorlagen des Bundestages und des Bundesrates

§ 49

Gesetzesvorlagen des Bundestages

(1) Wird eine Gesetzesvorlage aus der Mitte des Bundestages eingebracht, hat das federführende Ministerium die Stellungnahme der

Bundesregierung rechtzeitig herbeizuführen und sie dem Bundestag gegenüber zu vertreten. Sind alle beteiligten Ministerien über die Stellungnahme einig, kann in weniger wichtigen Fällen davon abgesehen werden, das Kabinett zu befragen; wird eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, erhält das Bundeskanzleramt eine Abschrift. Die Angehörigen der Ministerien dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Ministers bei der sachlichen oder rechtsförmlichen Vorbereitung einer solchen Gesetzesvorlage nicht mitwirken.

(2) Im übrigen gelten §§ 41, 44 bis 48 sinngemäß.

§ 50

Gesetzesvorlagen des Bundesrates

(1) Hat der Bundesrat eine eigene Gesetzesvorlage beschlossen, leitet er sie dem Bundeskanzler zu.

(2) Das Bundeskanzleramt übersendet eine Abschrift der Vorlage dem federführenden Ministerium. Dieses holt, wenn nötig, die Äußerung der übrigen beteiligten Ministerien ein und arbeitet eine Stellungnahme aus, die nach Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf darzulegen hat. Sie ist als Kabinettvorlage der Bundesregierung in angemessener Frist zum Beschluß vorzulegen.

(3) Nach dem Beschluß der Bundesregierung leitet der Bundeskanzler den Gesetzentwurf mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Präsidenten des Bundestages möglichst bald zu.

(4) Im übrigen gelten §§ 41, 44 bis 48 sinngemäß.

3. Titel: Gesetzentwürfe bei Gesetzgebungsnotstand

§ 51

Verfahren im Gesetzgebungsnotstand

(1) Hat der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 81 Abs. 1 des Grundgesetzes für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklärt, leitet der Bundeskanzler diese Gesetzesvorlage dem Bundestag auf dem üblichen Wege unter Hinweis auf Artikel 81 des Grundgesetzes erneut zu.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage wiederum ab oder nimmt er sie in einer Fassung an, die von der Bundesregierung als unan-

nehmbar bezeichnet wird, oder verabschiedet er sie nicht binnen vier Wochen nach ihrem erneuten Eingang beim Präsidenten des Bundestages, gilt das Gesetz als zustandegekommen, wenn ihm der Bundesrat zustimmt. Das Zustimmungsverfahren des Bundesrates wird durch ein Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates eingeleitet, in dem die Zustimmung des Bundesrates zu der Gesetzesvorlage erbeten wird. Dem Schreiben ist die Gesetzesvorlage beizufügen. Hat der Bundestag einen Beschluß gefaßt oder von einer Beschlußfassung abgesehen, ist dies mitzuteilen. Abschrift des Schreibens erhält der Präsident des Bundestages. Ausfertigung und Verkündung richten sich nach den §§ 52 ff.

4. ABSCHNITT: AUSFERTIGUNG DER GESETZE UND VORBEREITUNG IHRER VERÖFFENTLICHUNG

§ 52

Beschleunigung der Verkündung

(1) Die Gesetze sind nach ihrem Zustandekommen (Artikel 78 des Grundgesetzes) unverzüglich zu verkünden.

(2) Die bei der Verkündung eines Gesetzes beteiligten Stellen sorgen dafür, daß die Zeit zwischen der Verabschiedung eines Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat und der Verkündung so kurz wie möglich ist.

§ 53

Vorbereitung der Verkündung

(1) Steht der Wortlaut des Gesetzes in der Fassung der dritten Beratung im Bundestag fest, übersendet das federführende Ministerium dem Bundesministerium der Justiz — Schriftleitung des Bundesgesetzblattes — ein Stück, oder wenn es ohne besondere Schreibaarbeit möglich ist, zwei Stücke dieser Fassung. Ein Stück ist vom zuständigen Referenten mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Vorstehende Fassung stimmt mit der vom Deutschen Bundestag in seiner ... Sitzung am beschlossenen Fassung des Gesetzes überein.

Bonn, den 19-...

Der Bundesminister

Im Auftrag

(Unterschrift)“.

Dieses als Druckvorlage dienende Stück braucht nicht als Reinschrift besonders hergestellt zu werden. Es können dazu im Gesetzgebungsverfahren hergestellte Druckstücke oder Abdrucke verwendet werden. Änderungen können mit Schreibmaschine oder in Handschrift eingefügt werden.

(2) Das federführende Ministerium hat vor Übersendung der Druckvorlage an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zu prüfen, ob das beschlossene Gesetz außer vom federführenden Minister von weiteren Ministern gegenzuzeichnen ist. Wird die Frage bejaht, ist das Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien herbeizuführen.

(3) Die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes bereitet den endgültigen Satz unter Verwendung des etwa vorhandenen Drucksatzes (§ 37 Abs. 4) vor und übersendet dem federführenden Ministerium zwei Abdrucke. Der zuständige Referent prüft, ob der Abdruck mit der nach § 46 Abs. 2 maßgebenden Fassung übereinstimmt. Ein Stück des Abdruckes ist unverzüglich mit den Korrekturvermerken an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zurückzusenden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 sind zurückzustellen, wenn voraussichtlich

der Bundesrat einem zustimmungsbedürftigen Gesetz nicht zustimmen oder

der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anrufen oder

der Bundesrat Einspruch nach Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einlegen oder

die Bundesregierung die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung versagen wird.

§ 54

Herstellung der Urschrift; Datum; Schlußformel

(1) Das Bundeskanzleramt unterrichtet das federführende Ministerium vom Zustandekommen des Gesetzes (Artikel 78 des Grundgesetzes).

(2) Sobald der Wortlaut eines Gesetzes endgültig feststeht, stellt die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes dem federführenden Ministerium die Urschrift des Gesetzes, die auf Büttenpapier gedruckt wird, mit einigen weiteren Abdrucken bereit.

(3) Das federführende Ministerium veranlaßt die Gegenzeichnung des Gesetzes durch seinen und etwa weiter beteiligte Minister. In den Fällen des Artikels 113 des Grundgesetzes ist die Gesetzesurschrift stets vom Bundesminister der Finanzen mit gegenzuzeichnen.

(4) Der Urschrift ist die Fassung zugrunde zu legen, die dem federführenden Ministerium nach § 46 Abs. 2 übermittelt wurde. Änderungen, die sich aus einem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß (§ 47) ergeben, sind zu berücksichtigen. Der zuständige Referent hat die Richtigkeit des Wortlauts persönlich zu prüfen. Enthält die Fassung, die dem federführenden Ministerium zugegangen ist, Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten, ist zu ihrer formlosen Berichtigung durch das Ministerium die Einwilligung des Präsidenten des Bundestages und des Präsidenten des Bundesrates einzuholen. Die Berichtigung ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Datumangabe in der Überschrift ist, mit großen Buchstaben beginnend, in einer neuen Zeile unter dem Text der Gesetzesbezeichnung vorzubereiten. Die Daten in der Überschrift und nach der Schlußformel bleiben im übrigen offen; sie werden durch den Bundespräsidenten bei der Ausfertigung eingesetzt.

(6) Unter dem Wortlaut des Gesetzestextes ist die in Frage kommende Schlußformel anzufügen.

(7) Bei den in § 28 Abs. 2 Buchstabe b) bezeichneten Gesetzen ist in die Schlußformel der Satz aufzunehmen:

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt“.

(8) Bei Gesetzen, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben sofort oder später verursachen, ist die Zustimmung der Bundesregierung in der Schlußformel auszudrücken:

„Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt“.

(9) Die Verkündung wird bei allen Gesetzen in der Schlußformel durch den Satz angeordnet:

„Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet“.

(10) Unter dem Datum der Schlußformel ist Raum für die Unterzeichnung und das Anbringen des großen Bundessiegels zu lassen. Es zeichnen untereinander:

Der Bundespräsident,
der Bundeskanzler, bei seiner Verhinderung

der Stellvertreter des Bundeskanzlers,
der federführende Minister und

die beteiligten Minister in der im Anschriftenverzeichnis (§ 1 Abs. 3 GGO I) niedergelegten Reihenfolge.

§ 55

Gegenzeichnung durch die Minister

Zur Gegenzeichnung eines Gesetzes ist nur der Minister persönlich befugt. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle der nach § 14 der Geschäftsordnung der Bundesregierung zu seiner Vertretung bestimmte Minister. Für die Form der Zeichnung gilt § 37 Abs. 4 GGO I.

§ 56

Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und Ausfertigung durch den Bundespräsidenten

(1) Haben der federführende und die weiter beteiligten Minister gegengezeichnet, ist die Urschrift dem Bundeskanzleramt zu übersenden. Soll das Gesetz trotz der ausdrücklich erteilten Zustimmung des Bundesrates (§ 28 Abs. 3) als nicht zustimmungsbedürftig verkündet werden, ist die Auffassung der beteiligten Ministerien kurz darzulegen. Das Bundeskanzleramt veranlaßt die Gegenzeichnung des Gesetzes durch den Bundeskanzler oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und gibt die Urschrift zur Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten an das Bundespräsidialamt weiter. Für den Lauf der Urschrift bis zu ihrer Verwahrung sind die Vordruckmuster Anlagen 2 bis 6 zu verwenden, die das Bundesministerium der Justiz — Schriftleitung des Bundesgesetzblattes — auf Anfordern bereitstellt.

(2) Die Gesetzesurschrift ist mit dem großen Bundessiegel und, wenn sie aus mehreren Blättern oder Bogen besteht, mit schwarz-rot-goldener Schnur zu versehen, deren Enden durch Oblate mit dem Siegel zu verbinden sind. Das Siegel ist auf der letzten Seite der Urschrift seitlich von der Unterschrift und vor der Zuleitung der Urschrift an das Bundeskanzleramt anzubringen.

§ 57

Verkündung

(1) Das Bundespräsidialamt leitet die vom Bundespräsidenten ausgefertigte Urschrift des Gesetzes mit Vordruck nach Anlage 4 dem

Bundesministerium der Justiz — Schriftleitung des Bundesgesetzblattes — mit dem Auftrag zu, das Gesetz im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Gleichzeitig unterrichtet es das federführende Ministerium und die beteiligten Ministerien über die Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten. Nach der Verkündung vermerkt die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes die Fundstelle im Bundesgesetzblatt auf dem Umlaufbogen nach Anlage 5 und unterrichtet das Bundeskanzleramt mit Vordruck nach Anlage 6 von der Verkündung.

(2) Die Urschrift des Gesetzes bleibt zunächst bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes. Sie sammelt die Urschriften und übersendet sie am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres an das Bundesarchiv zur Aufbewahrung.

(3) Nach Erscheinen des Bundesgesetzblattes hat der Referent des federführenden Ministeriums den veröffentlichten Wortlaut auf seine Richtigkeit zu prüfen. Bei Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt genügt zur Aufnahme einer Berichtigung in das Bundesgesetzblatt die Mitteilung an die Schriftleitung. Wird aber eine Unstimmigkeit festgestellt, die schon in der Druckvorlage oder dem Korrekturabdruck (§ 53) oder in der Urschrift (§ 54) enthalten war, bedarf es einer Berichtigung durch das federführende Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt. War eine solche Unstimmigkeit schon in der vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Fassung enthalten, ist auch die Einwilligung des Präsidenten des Bundestages und des Präsidenten des Bundesrates einzuholen.

III. Kapitel: Besondere Bestimmungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 58

Bezeichnung

(1) Die Bezeichnung „Verordnung“ bleibt nur den Vorschriften vorbehalten, die im Grundgesetz als Rechtsverordnung bezeichnet werden.

(2) „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ soll die ausschließliche amtliche Bezeichnung für alle Vorschriften sein, die die Rechtslehre unter dem Begriff Verwaltungsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften faßt. Werden in Gesetzen bisher andere Ausdrücke gebraucht, können sie auch weiter angewendet werden.

(3) Die Bezeichnung „Anordnung“ ist im allgemeinen den Anordnungen des Bundespräsidenten vorbehalten.

2. ABSCHNITT: RECHTSVERORDNUNGEN

§ 59

Eingangsformel

(1) Die Eingangsformel zu Rechtsverordnungen hat die ermächtigende gesetzliche Bestimmung ausdrücklich anzugeben (Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes). Der allgemeine Hinweis auf ein bestimmtes Gesetz reicht nicht aus.

(2) Die Eingangsformel soll daher lauten, wenn ein oder mehrere Minister zum Erlaß der Rechtsverordnung ermächtigt sind:

„Auf Grund des § . . . des Gesetzes über vom (Bundesgesetzbl. I S.) usw. wird verordnet:“

Ist ein zum Erlaß der Rechtsverordnung ermächtigter Minister an das Einvernehmen oder die Zustimmung eines anderen Ministers oder mehrerer anderer Minister gebunden, lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des § . . . des Gesetzes über vom (Bundesgesetzbl. I S.) usw. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister (bei mehreren: Aufzählung) verordnet:“

oder

„Auf Grund des § . . . des Gesetzes über vom (Bundesgesetzbl. I S.) usw. wird mit Zustimmung des Bundesministers (bei mehreren: Aufzählung) verordnet:“

Ist die Bundesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des verordnet die Bundesregierung:“

Beruhet eine Rechtsverordnung teils auf der Ermächtigung der Bundesregierung, teils auf der eines Ministers, lautet die Eingangsformel:

„Auf Grund des § . . . des Gesetzes über vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § . . . dieses Gesetzes vom Bundesminister verordnet:“

Ist die Zustimmung des Bundesrates notwendig, lautet der 2. Teil der Eingangsformel:

„. wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:“

oder

„verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:“

(3) Wird eine wiederholt geänderte Rechtsverordnung neu gefaßt, sind die Gesetzesbestimmungen, auf die sich die ursprüngliche Fassung und die späteren Änderungen stützen, in den Wortlaut der Bekanntmachung aufzunehmen, die der Neufassung vorangestellt wird. Im Wortlaut der Neufassung ist die Eingangsformel dann wegzulassen. Ein Muster für die einer Neufassung voranzustellende Bekanntmachung ist als Anlage 7 beigelegt.

§ 60

Zeitpunkt der Ausfertigung

Um Zweifel an der Gültigkeit von Rechtsverordnungen auszuschließen, ist eine Rechtsverordnung erst auszufertigen, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist.

§ 61

Begründung

Für die Vorlage der Rechtsverordnungen beim Kabinett oder beim Bundesrat empfiehlt sich die Beifügung einer Begründung, wenn die Verordnung aus sich selbst nicht ohne weiteres verständlich ist oder eine Einführung in dieser Form zweckdienlich erscheint.

§ 62

Beteiligung und äußere Form

§§ 22 bis 27, 31 bis 34 und 36 gelten entsprechend für die Bearbeitung von Rechtsverordnungsentwürfen.

§ 63

Vorlage an die Bundesregierung

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung zu erlassen hat, sind ihr vom federführenden Ministerium als Kabinettsvorlage zum Beschluß zu übersenden.

(2) Rechtsverordnungen, die nicht von der Bundesregierung zu erlassen sind, müssen dem Kabinett vorgelegt werden, wenn sie von allgemein-politischer Bedeutung sind oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Ministern bestehen. § 30 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ist zu beachten.

(3) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 64

Vorlage an den Bundesrat

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden dem Bundesrat durch das Bundeskanzleramt zugeleitet, nachdem die Bundesregierung Beschluß gefaßt hat.

(2) Rechtsverordnungen eines Ministers oder mehrerer Minister, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind nach Billigung durch den Minister oder den Staatssekretär in fünffacher Ausfertigung dem

Bundeskanzleramt mit der Bitte zu übersenden, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen. Die Billigung muß dem Anschreiben entnommen werden können.

(3) Das Bundeskanzleramt unterrichtet das federführende Ministerium von der Weiterleitung der Vorlage an den Bundesrat. Für die Vertretung vor dem Bundesrat gelten §§ 41 und 42 Abs. 1 entsprechend.

(4) Ist kein Drucksatz (§ 37 Abs. 4, § 63 Abs. 3) vorhanden, übersendet das federführende Ministerium dem Direktor des Bundesrates unverzüglich die geschriebenen Druckplatten oder 1100 Abdrucke der von der Bundesregierung beschlossenen oder von einem Bundesminister zu erlassenden Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten werden durch Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Direktor des Bundesrates berichtigt.

§ 65

Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesrates

(1) Den Beschluß des Bundesrates teilt das Bundeskanzleramt dem federführenden Ministerium mit.

(2) Hat der Bundesrat zugestimmt, aber verlangt, daß Änderungen vorgenommen werden, so hat sich das federführende Ministerium, wenn nötig, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, zu den Vorschlägen des Bundesrates zu erklären. Handelt es sich um eine Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung zu erlassen ist, oder ist der Verordnungsentwurf vor der Vorlage beim Bundesrat vom Kabinett gebilligt worden, ist mit einer Kabinetttvorlage, aus der die Auffassung des federführenden Ministeriums zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates ersichtlich sein muß, ein Beschluß der Bundesregierung zu den Änderungen herbeizuführen.

§ 66

Vorbereitung der Verkündung

(1) Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Wortlaut einer Verordnung endgültig feststeht, übersendet das federführende Ministerium dem Bundesministerium der Justiz — Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder Schriftleitung des Bundesanzeigers — den Ver-

ordnungstext. Eine besondere Reinschrift braucht nicht angefertigt zu werden. Es genügt ein Bearbeitungsstück, in dem Änderungen vermerkt sind. Bei der Übersendung der Vorlage ist anzugeben, in welchem Blatt die Verordnung verkündet werden soll (§§ 80, 81).

(2) Der Wortlaut der Verordnung steht fest:

- a) bei Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, nach dieser Zustimmung oder, wenn der Bundesrat Änderungen vorgeschlagen hat, nach der Zustimmung der Bundesregierung oder der beteiligten Minister, wenn die Verordnung nicht von der Bundesregierung zu erlassen ist oder ihr nicht vorgelegen hat,
- b) bei anderen Verordnungen, die von der Bundesregierung zu erlassen sind, nach Beschluß des Kabinetts,
- c) bei anderen Verordnungen, die von einem oder mehreren Ministern zu erlassen sind, nach Unterzeichnung der Verordnung durch den oder die Minister oder die Staatssekretäre dieser Ministerien.

(3) Das Bundesministerium der Justiz — Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder Schriftleitung des Bundesanzeigers — stellt dem federführenden Ministerium einen Abdruck auf Büttenpapier für die Urschrift zur Verfügung.

(4) Wenn das in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebene Verfahren die rechtzeitige Verkündung einer Verordnung nicht zuläßt, kann die Urschrift ausnahmsweise mit der Schreibmaschine gefertigt werden.

§ 67

Unterzeichnung der Urschrift

(1) Bei Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, hat der Referent des federführenden Ministeriums die Unterzeichnung der Urschrift zu veranlassen, sobald die Mitteilung des Bundeskanzleramtes eingegangen ist, daß der Bundesrat zugestimmt oder die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen beschlossen hat. Die Reihenfolge der Unterzeichnung richtet sich nach § 54 Abs. 10. Sobald die Unterschriften der beteiligten Minister auf der Urschrift geleistet sind, übersendet das federführende Ministerium die Urschrift dem Bundeskanzleramt mit der Bitte, die Unterschrift des Bundeskanzlers einzuho-

len. Dieser setzt auch das Datum ein. Bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen, ist entsprechend zu verfahren, sobald die Bundesregierung die Fassung gebilligt hat.

(2) Bei Rechtsverordnungen eines Ministers, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, hat der zuständige Referent die Unterzeichnung der Urschrift zu veranlassen, sobald die Zustimmung des Bundesrates vorliegt oder die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen übernommen sind; § 65 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt, wenn der Verordnungsentwurf vom Kabinett gebilligt worden war. Die Urschrift ist dem Zeichnungsberechtigten (§§ 68, 69) zur Unterschrift vorzulegen. Die Rechtsverordnung erhält das Datum, an dem der federführende Minister die Urschrift unterzeichnet. Ist die Rechtsverordnung von mehreren Ministern zu unterzeichnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Der federführende Minister unterzeichnet als letzter, aber an erster Stelle. Er setzt auch das Datum ein. Bei Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen, hat der zuständige Referent die Herstellung der Urschrift zu veranlassen, sobald der Minister oder sein Vertreter den Entwurf gezeichnet hat.

(3) § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 68

U n t e r s c h r i f t

(1) Wird die Verordnung von der Bundesregierung erlassen, so wird sie vom Bundeskanzler oder seinem Stellvertreter und von dem federführenden Minister unterzeichnet.

(2) Wird die Verordnung von einem Minister erlassen, so wird sie von ihm unterzeichnet.

(3) Sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 weitere Minister beteiligt, wird die Verordnung auch von ihnen in der Reihenfolge des § 54 Abs. 10 unterzeichnet.

(4) Bei Verordnungen, die das Einverständnis oder die Zustimmung eines Ministers oder mehrerer Minister in der Eingangsformel zum Ausdruck bringen, unterbleibt die Unterzeichnung durch diese Minister.

§ 69

Vertretung

(1) Ist der Minister verhindert, eine Verordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird, zu unterzeichnen, so ist § 55 anzuwenden.

(2) Ist der Minister verhindert, eine nach § 68 Abs. 2 von ihm zu erlassende Verordnung zu unterzeichnen, kann der Staatssekretär in Vertretung des Ministers zeichnen. Ist der Staatssekretär verhindert, so ist auch der mit der allgemeinen Vertretung des Staatssekretärs beauftragte Angehörige des Ministeriums berechtigt, „In Vertretung des Staatssekretärs“ zu unterzeichnen.

§ 70

Verkündung

(1) Rechtsverordnungen sind nach §§ 80 und 81 zu verkünden.

(2) Handelt es sich um Rechtsverordnungen der Bundesregierung, veranlaßt der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes die Verkündung, sonst das federführende Ministerium. Hierzu ist die vollzogene Urschrift dem Bundesministerium der Justiz — Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder Schriftleitung des Bundesanzeigers — mit dem Auftrag zuzuleiten, die Verordnung zu verkünden. Dabei ist anzugeben, in welchem Blatt sie veröffentlicht werden soll. Im übrigen gilt § 57 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Urschriften der Rechtsverordnungen bleiben bei der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes oder Bundesanzeigers. Sie werden dort verwahrt und von Zeit zu Zeit gesammelt an das Bundesarchiv zur Aufbewahrung abgegeben.

§ 71

Inkrafttreten

Jede Rechtsverordnung hat den Tag, an dem sie in Kraft tritt, zu bestimmen, wenn sie nicht nach Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten soll, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 72

Bezeichnung

Die Bezeichnung soll „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ lauten. Hinter dem Wort „Verwaltungsvorschrift“ ist ein Zusatz zu machen, aus dem sich das Gesetz, zu dem sie erlassen wird, oder ihr Inhalt schlagwortartig ergibt.

§ 73

Eingangsformel

Die Eingangsformel lautet, wenn sie sich auf eine besondere gesetzliche Bestimmung stützt:

„Nach § . . . des Gesetzes wird — mit Zustimmung des Bundesrates — folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:“

Sonst:

„Nach Artikel 84 Abs. 2 — (85 Abs. 2) — (86) — (108 Abs. 6) — des Grundgesetzes wird — mit Zustimmung des Bundesrates — folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:“

§ 74

Weiteres Verfahren

§ 22 Abs. 1, §§ 23 bis 27, 31 bis 34, 61, 63 bis 65, § 67 Abs. 1 und 2, §§ 68 und 69, außerdem, wenn die allgemeine Verwaltungsvorschrift im Bundesanzeiger veröffentlicht werden soll, §§ 66 und 70 gelten entsprechend.

IV. Kapitel: Besondere Bestimmungen für zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 75

Aufnahme von Verhandlungen

Vor der Aufnahme von Verhandlungen wegen des Abschlusses einer zwischenstaatlichen Vereinbarung hat das federführende Ministerium das Auswärtige Amt zu unterrichten und dessen Zustimmung einzuholen (vgl. § 11 Abs. 2 Geschäftsordnung der Bundesregierung). Für bestimmte Sachgebiete oder bestimmte Arten von Vereinbarungen können vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit dem federführenden Ministerium besondere Regelungen getroffen werden.

§ 76

Beteiligung und Unterrichtung der Bundesministerien

(1) Für die Beteiligung anderer Bundesministerien gilt § 22 sinngemäß. Eine Beteiligung nach § 22 Abs. 2 Buchst. c ist nur bei Verträgen erforderlich, die in der Form eines Staatsvertrages abgeschlossen werden oder für die Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gilt.

(2) Für bestimmte Sachgebiete oder bestimmte Arten von Vereinbarungen können vom Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem federführenden Ministerium gemeinsam besondere Regelungen getroffen werden. Außerdem können das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz zum Zwecke der verfassungsrechtlichen Prüfung in einzelnen Fällen um die Übersendung von Entwürfen zwischenstaatlicher Vereinbarungen bitten.

§ 77

V o l l m a c h t e n

(1) Für die Unterzeichnung von Verträgen mit auswärtigen Staaten, die in der Form eines Staatsvertrages abgeschlossen werden, und von Verträgen, für welche Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gilt, sind die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland mit einer Vollmacht auszustatten, die vom Auswärtigen Amt beim Bundespräsidenten eingeholt wird. Enthält ein unter Satz 1 fallender Vertrag in seinem Text keinen Ratifikationsvorbehalt oder stellt er die Ratifikation frei, ist die Unterzeichnung mit dem Vermerk „unter Vorbehalt der Ratifikation“ vorzunehmen, wenn die Vollmacht nichts anderes bestimmt.

(2) Vollmachten für Regierungsabkommen werden vom Auswärtigen Amt ausgestellt. Das Auswärtige Amt prüft hierbei, ob die Zustimmung der beteiligten Ministerien oder ein die Unterzeichnung billigender Kabinettsbeschluß vorliegt.

(3) Vollmachten für Verwaltungsabkommen, die lediglich die Zuständigkeit eines Ministeriums betreffen, können, wenn nötig, von dem betreffenden Minister ausgestellt werden.

(4) Werden Verhandlungsvollmachten benötigt, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 78

V e r f a h r e n b e i Z u s t i m m u n g s g e s e t z e n

Für die Behandlung der Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen gilt das II. Kapitel.

§ 79

B e k a n n t g a b e v o n A b k o m m e n

(1) Abkommen nach § 77 Abs. 2 und 3 sind, wenn nicht zwingende Gründe es ausschließen, nach § 81 zu veröffentlichen.

(2) Abkommen nach § 77 Abs. 3 sind dem Auswärtigen Amt in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

V. Kapitel: Veröffentlichung in den amtlichen Blättern

§ 80

Allgemeines

(1) Gesetze müssen im Bundesgesetzblatt verkündet werden (Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

(2) Rechtsverordnungen werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet; im Falle des § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) können sie im Verkehrsblatt oder im Tarif- und Verkehrsanzeiger verkündet werden.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern der Ministerien veröffentlicht werden.

(4) Wenn zwischen mehreren Verkündungsblättern gewählt werden kann, soll nicht willkürlich, sondern nach den Grundsätzen des § 81 verfahren werden.

(5) Werden Hinweise auf Gesetze oder Rechtsverordnungen, die im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet worden sind, in Amtsblätter der Ministerien aufgenommen, oder werden solche Gesetze und Rechtsverordnungen dort ausnahmsweise mit ihrem vollen Text nachgedruckt, ist die Fundstelle des Bundesgesetzblattes oder des Bundesanzeigers stets am Kopf oder in einer Fußnote anzugeben. Bei Anführung des Bundesgesetzblattes genügt die Angabe des Teiles und die Seitenzahl. Der Bundesanzeiger ist mit Nummer und Datum zu nennen.

§ 81

Verteilung des Stoffes

(1) Im Bundesgesetzblatt werden veröffentlicht:

a) alle Bundesgesetze,

- b) Verträge (Abkommen) mit auswärtigen Staaten, die unter Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes fallen oder, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, vom Bundespräsidenten ratifiziert werden, und die Bekanntmachung der Ratifikation oder des Zeitpunktes, zu dem ein Vertrag in Kraft tritt,
- c) Rechtsverordnungen von wesentlicher oder dauernder Bedeutung,
- d) zwischenstaatliche Abkommen nach § 77 Abs. 2 und 3, die wegen ihres Inhalts, ihrer Geltungsdauer oder ihres Geltungsbereichs von erheblicher Bedeutung sind,
- e) unter den in d) bezeichneten Voraussetzungen mit den in b) und d) genannten Vereinbarungen zusammenhängende Bekanntmachungen, besonders Rechtsvorschriften der europäischen Gemeinschaften und autonome Satzungen zwischenstaatlicher Vereinigungen,
- f) Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit nach Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- g) die Entscheidungsformeln der Urteile des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243),
- h) Anordnungen und Erlasse des Bundespräsidenten,
- i) Veröffentlichungen über innere Angelegenheiten des Bundes und des Bundesrates,
- j) andere Veröffentlichungen im allgemeinen nur dann, wenn es vorgeschrieben ist.

(2) Das Bundesgesetzblatt erscheint seit dem 1. Januar 1951 in zwei gesonderten Teilen: „Bundesgesetzblatt Teil I“ und „Bundesgesetzblatt Teil II“. Teil II enthält:

- a) zwischenstaatliche Verträge, Abkommen und Bekanntmachungen nach Absatz 1 Buchstabe b, d und e,
- b) Veröffentlichungen, die betreffen den Bundeshaushalt und die Ortsklassenverzeichnisse, die Eisenbahnen, die Schifffahrt (See- und Binnenschifffahrt) und die Bundeswasserstraßen,
- c) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zolltarifwesens.

Teil I enthält alle anderen in Absatz 1 aufgeführten Veröffentlichungen.

(3) In der „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ werden die Rechtsvorschriften, die bei der Rechtsbereinigung als fortgeltendes Bundesrecht festgestellt werden, nach Sachgebieten geordnet neu veröffentlicht.

(4) Im Bundesanzeiger werden veröffentlicht:

- a) Rechtsverordnungen, die nicht im Bundesgesetzblatt oder nach § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) in den dort genannten Blättern verkündet werden. Auf diese Rechtsverordnungen ist im Bundesgesetzblatt hinzuweisen. Die Stelle, an der sie veröffentlicht sind, und der Tag, an dem sie in Kraft treten, sind dabei anzuführen,
- b) allgemeine Verwaltungsvorschriften, die nicht hinreichend bekannt würden, wenn sie nur in den Ministerialblättern der Bundesministerien veröffentlicht würden,
- c) Begründungen von Regierungsentwürfen, wenn ihre Veröffentlichung erwünscht ist. Zu veröffentlichen ist die ursprüngliche Begründung der Regierungsvorlage, unabhängig von späteren Änderungen des Gesetzeswortlautes. Es empfiehlt sich jedoch, durch Fußnoten darauf hinzuweisen, daß die gesetzgebenden Körperschaften den Wortlaut wesentlich geändert haben, wenn die Begründung in solchen Fällen nicht mehr zutrifft,
- d) zwischenstaatliche Abkommen und Bekanntmachungen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Buchstaben d und e im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen sind, außer wenn auf ihre Veröffentlichung ausnahmsweise verzichtet wird,
- e) Verträge zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern untereinander, bei denen kein Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen ist,
- f) Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

(5) In den Ministerialblättern (Amtsblättern) der Bundesministerien können unter anderem veröffentlicht werden:

- a) Allgemeine Verwaltungsvorschriften,
- b) Ernennungen und Entlassungen von Bundesbeamten,
- c) die in § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 aufgeführten Tarife und Verordnungen. Sie müssen aber zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens in den Amtsblättern veröffentlicht werden, die im Gesetz besonders dafür zugelassen sind.

Anlage 1

(§ 37 Abs. 5 GGO II)

Der Bundesminister

(Geschäftszeichen)

Referent:

....., den..... 196.....

Hausruf:.....

Kabinettsache!

An den

Herrn Staatssekretär

des Bundeskanzleramtes

Entwurf eines Gesetzes über
 Anlagen

Anliegenden Gesetzentwurf mit Begründung übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für eine der nächsten Kabinettsitzungen vorzusehen. — oder

„die Zustimmung des Kabinetts durch Umlauf herbeizuführen.“
 (folgt, wenn nötig, Erläuterung oder Hinweis auf die beigefügte Erläuterung).

Der Bundesminister der Justiz hat die Rechtsförmlichkeit geprüft.
 Die beteiligten Bundesminister haben zugestimmt. —

Oder

Zwischen dem Bundesminister des und dem
 Bundesminister des war keine Einigung zu
 erzielen (folgt Näheres).

Oder

Der Bundesminister des Auswärtigen hat zugestimmt (bei Verträgen —
 Abkommen — nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. —

Oder

Der Bundesminister der Finanzen hat wegen der Kosten der Aus-
 führung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat
 keine Bedenken geäußert. —

Oder

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat
 folgende Bedenken geäußert (folgt Näheres).

Die Herren Bundesminister (Teil I A des Anschriftenverzeichnisses)
 und der Herr Chef des Bundespräsidialamtes haben die vorgeschriebene
 Zahl von Abdrucken erhalten.

.....Abdrucke dieses Schreibens mit Anlage(n) sind beigefügt.

Anlage 2

(§§ 48,56 Abs. 1 GGO II)

Der Bundesminister.....
(Geschäftszeichen

....., den.....196.....

An den
Herrn Staatssekretär
des Bundeskanzleramtes

.....

Gesetz.....

.....

.....

1 Anlage

Hiermit übersende ich die von mir gegengezeichnete Ur-
schrift mit der Bitte, die Gegenzeichnung des Herrn Bundes-
kanzlers herbeizuführen und das Gesetz dann dem Herrn
Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 3

(§ 56 Abs. 1 GGO II)

**Der Staatssekretär
des Bundeskanzleramtes
(Geschäftszeichen)**

....., den 196.....

Gesetz.....

Urschriftlich mit 1 Anlage
an den
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

mit der Bitte, das verfassungsmäßig zustande gekommene
Gesetz dem Herrn Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor-
zulegen.

Der Bundesrat hat am beschlossen, dem Gesetz
zuzustimmen — einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nicht zu stellen — einen Einspruch nach Artikel 77
Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen — den Einspruch
nach Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes zurückzunehmen. —
Der am beschlossene Einspruch des Bundesrates ist
vom Bundestag in seiner Sitzung am
überstimmt worden. — Die Bundesregierung hat dem Gesetz die
Zustimmung nach Artikel 113 des Grundgesetzes erteilt.

Anlage 4

(§ 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 GGO II)

**Der Chef des
Bundespräsidialamtes
(Geschäftszeichen)**

....., den.....196—

Gesetz.....

1. Übliche Nachricht an das federführende Ministerium und die beteiligten Ministerien (.....).

2. Urschriftlich mit 1 Anlage
an die
Schriftleitung
des Bundesgesetzblattes im Bundesjustizministerium

B o n n

Petersbergstr. 20

zur Verkündung des in Urschrift beiliegenden Gesetzes, das der Herr Bundespräsident ausgefertigt hat.

Anlage 5

(§ 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 GGO II)

Bundesjustizministerium
Schriftleitung Bundesgesetzblatt
(Geschäftszeichen)

..... den.....196.....

1. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil S.....
verkündet worden.
2. Vordrucknachricht an den StBK (s. Anlage 6)
3. Zur Sammlung (Vierteljahresablieferung an das Bundes-
archiv)

Anlage 6

(§ 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 GGO II)

Der Bundesminister der Justiz
(Geschäftszeichen)

..... den.....196.....

An den
Herrn Staatssekretär
des Bundeskanzleramtes

Gesetz.....
.....
.....

Das Gesetz ist vom Herrn Bundespräsidenten unter dem
..... ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt Teil.....
S..... verkündet worden.

Anlage 7

(§ 59 Abs. 3 GGO II)

Muster

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung.....

Auf Grund des § — des Artikels — der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 19..... (Bundesgesetzbl. I S.....) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 19..... (Bundesgesetzbl. I S.....),
vom 19..... (Bundesgesetzbl. I S.....) und
vom 19..... (Bundesgesetzbl. I S.....)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

des (der) § (§) — des (der) Artikel(s).....
des Gesetzes.....
vom 19..... (Bundesgesetzbl. I S.....) und des
(der) § (§) — des (der) Artikel(s) des
Gesetzes vom 19.....
(Bundesgesetzbl. I S.....)

erlassen worden.

Sachverzeichnis

Die Zahlen ohne vorangestellten Buchstaben verweisen auf die Paragraphen der GGO II; A = Anlage; eingeklammerte Zahlen: Absätze.

A

- Abdrucke 39 (3), 53 (3), 54 (2), 64 (4), 74
 Abkommen 38, 77 (2, 3), 79
 Abkürzung 26 (1), 32 (1, 3), 62, 74
 Absatz (Absätze) 31, 32 (1), 62, 74
 Abschnitte 31, 62, 74
 Allgemeine Verwaltungs-
 vorschrift(en) 58 (2), 72—74, 80 (3)
 Amtliche Blätter 80, 81
 Amtsblätter 80 (3, 5), 81 (5)
 Änderungsgesetze 33 (3, 4), 62, 74
 Anfragen, Große 6, Kleine 7, 8
 mündliche 9, 10
 Anordnung 58 (3)
 Anschreiben, für eine Kabinet-
 vorlage A 1
 Anträge, aus der Mitte des Bundes-
 tages 13
 Artikel 31, 32 (1), 62, 74
 Aufnahme von Verhandlungen 75
 Ausfertigung, von Gesetzen 56, von
 Rechtsverordnungen 60
 Auskünfte, gegenüber dem BVerfG 20
 Ausschusssitzungen, Teilnahme an
 4, 5, 16 (3), 17 (2)
 Ausweiskarten 2 (1)
 Außenstehende s. Unterrichtung
 Äußerungen, gegenüber dem BVerfG
 20
- B**
- Beantwortung, Großer Anfragen 6,
 Kleiner Anfragen 7, 8, mündlicher
 9, 10
 Begründung, von Gesetzen 37 (2, 3),
 39 (1), von Rechtsverordnungen 61,
 von allgemeinen Verwaltungsvor-
 schriften 74
- Bekanntmachung 32 (3), 59 (3), A 7
 Beschluß 35
 Beteiligung 6 (2), 7 (1), 9, 11, 19 (1),
 20 (3, 5), 22, 62, 74, 76
 Bezeichnung, des Gesetzes 26, an-
 geführter Textstellen 32, 62, 74, von
 Rechtsverordnungen und allgemei-
 nen Verwaltungsvorschriften 58,
 72, von Rechtsverordnungen 62,
 von allgemeinen Verwaltungsvor-
 schriften 74
 Buchstabe(n) 31, 32 (1), 62, 74
 Bundesanzeiger 66 (1, 3), 70, 80 (2, 3,
 5), 81 (4)
 Bundesarchiv 57 (2), 70 (3)
 Bundesgesetzblatt 32 (2, 3), 53, 54,
 56 (1), 57, 62, 66 (1, 3), 70, 74, 80
 (1, 2, 5), 81 (1, 2, 3)
 Bundespräsident 48, 56 (1)
 Bundesrat 16, 39, 40, 41, 42, 46, 47,
 48, 64, 65, 74
 Bundesregierung 30, 35, 47, 48, 63,
 65 (2), 74
 Bundestag 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
 12, 13, 43, 44, 45, 46, 47, 48
 Bundesverfassungsgericht, Verfahren
 vor dem 18—20
- D**
- Druckfehler 39 (4), 43 (2), 44, 54 (4),
 57 (3), 64 (5)
 Druckplatten 39 (3), 64 (4), 74
 Drucksachen 8, 40, 44
 Drucksatz 37 (4), 39 (3), 53 (3), 64 (4),
 74
- E**
- Eingangsformel 28, 59, 73
 Einlaßkarten 2 (2)
 Entwurfsbearbeiter 27 (2), 62, 74

Erläuterung, zu Gesetzentwürfen 37 (3)
 Ermächtigung 30, 33 (3), 62
 Ersuchen, des Bundestages an die Bundesregierung 11, 12

F

Fragestunde 9, 10

G

Gegenzeichnung 55, 56 (1)
 Geschäftsordnung, des Bundestages 1 (1), 6 (1, 5), 11, 12, 45, des Bundesrates 16 (1), des Vermittlungsausschusses 17 (1), der Bundesregierung 63 (2), 75
 Gesellschaft für deutsche Sprache 34 (2), 62, 74
 Gesetzentwürfe, Vorbereitung 21 bis 25, Fassung 26—34, Vorlage 35 bis 51, der Bundesregierung 35 bis 48, bei Gesetzgebungsnotstand 51
 Gesetzgebung, Weg der 21—57
 Gesetzgebungsnotstand 51
 Gesetzessprache 34, 62, 74
 Gesetzesvorlagen, des Bundestages 49, des Bundesrates 50, sonst s. auch Gesetzentwürfe, Vertreten der 41, Einbringen der 43
 Großes Bundesdiesel 56 (2), 67 (3)
 Grundgesetz 6 (6), 17 (1), 26 (4), 29 (1, 3), 39 (1), 46, 47 (1, 3, 4), 48, 50 (2), 51 (1), 53 (4), 54 (1, 3, 8), 73, 76 (1), 80 (1), A 1, A 3

H

Hausordnung, des Bundestages 1 (1)

I

Inkrafttreten 29, 71

K

Kapitel 31, 62, 74
 Kennzeichnung, von Entwürfen 27 (1), 62, 74
 Klarheit, des Inhalts 33 (1), 62, 74

Korrekturabdruck 53 (3)
 Korrekturen, von Ministerreden 15 (1)
 Kosten, der Ausführung von Gesetzen 37 (1, 2), A 1
 Kurzbezeichnung 26 (1), 32 (2), 62, 74

M

Ministerialblätter s. Amtsblätter
 Ministerreden 14, 15
 Muster A 1—7

N

Neufassung 32 (3), 59 (3), 62, 74, A 7
 Nummer(n) 31, 32 (1), 62, 74

O

Öffentlichkeit, der Vollsitzungen des Bundestages 1 (2), Ausschusssitzungen des Bundestages 1 (2), der Vollversammlung des Bundesrates 16 (2), Ausschusssitzung des Bundesrates 16 (2, 3)

P

Paragraphen 31, 62, 74

R

Regierungsabkommen 77 (2), 79 (1)
 Regierungsbank 3
 Rechtsförmlichkeit 36, 62, A 1
 Rechtsverordnungen 30, 58 (1), 59 bis 71, 80 (2)
 Reichsgesetzblatt 32 (3), 62, 74

S

Sammlung des Bundesrechts 81 (3)
 Satz 32 (1), 62, 74
 Schlußformel 54 (6, 7)
 Sprechzettel 14
 Staatsvertrag 77 (1)

T

Tarif- und Verkehrsanzeiger 80 (2)
 Teile 31, 62, 74
 Teilnahme an Ausschusssitzungen
 4, 5, 16 (3), 17 (2, 3)
 Titel 31, 62, 74

U

Umlauf A 1
 Unrichtigkeiten, offenbare s. Druck-
 fehler
 Unstimmigkeiten 44, 57 (3)
 Unterlagen, Beschaffung von 23, 62,
 74
 Unterrichtung, 1 (3), 16 (3), 17 (3),
 21, 24, 25, 62, 74, 76 (2)
 Unterschrift 68, 74
 Unterzeichnung 54 (10), 67, 74, 77
 Urschrift 54, 56, 57, 66, 67, 70, 74

V

Verhandlungen, Aufnahme von 75
 Verkehrsblatt 80 (2)

Verkündung 29, 52, 53, 57, 66, 70,
 74, 80 (1, 2)
 Vermittlungsausschuß 17, 47, 48, 54
 (4)
 Veröffentlichung(en) 15, 32 (3), 62,
 74, 79 (1), 80—81
 Vertreten, der Gesetzesvorlagen 41,
 45 (2)
 Vertretung 19, 55, 69, 74
 Verwaltungsabkommen 77 (3), 79
 (1, 2)
 Verweisungen 33 (2), 62, 74
 Vollmachten 77
 Völkerrechtliche Verträge
 (Abkommen) 38

Z

Zustimmungsgesetze, zu völkerrecht-
 lichen Verträgen (Abkommen)
 38, 78
 Zwischenstaatliche Vereinbarungen
 75—79